

Satzung der Studienfachschaft Germanistik der Universität Heidelberg

*Fassung vom 29.07.14 mit den Änderungen vom 25.11.2014, 03.02.2015,
24.11.2015.*

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden des Faches Germanistik und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang A.
- (3) Die Studienfachschaft stellt die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.
- (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.
- (6) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Kassenwart. Diesem obliegt die Finanzverwaltung und Buchführung der Studienfachschaft.
- (7) Die Fachschaftsvollversammlung spricht Abstimmungsempfehlungen für die StuRa-Vertreter aus.

- (8) Die Fachschaftsvollversammlung benennt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates und des Kassenwartes.
- (9) Fachschaftsvollversammlungen werden in der Regel einmal wöchentlich in der Vorlesungszeit abgehalten. Sie müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
 - 9a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 - 9b. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (10) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft oder eine vom StuRa für die Wahlen der Fachschaftsräte erlassene eigene Wahlordnung. Eigene Wahlordnungen müssen den Regelungen von §§ 12-16 OrgS entsprechen und vom StuRa abgestimmt werden.
- (3) Der Fachschaftsrat umfasst zwei Mitglieder. Weiterhin sind die StuRa-Vertreter beratende Mitglieder des Fachschaftsrates.
- (4) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr.
- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
 - 5a. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung.
 - 5b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.
 - 5c. Organisation der Erstellung und Veröffentlichung des Protokolls der Fachschaftsvollversammlung.
 - 5d. Organisation der Benennung von Kassenwart und Kassenprüfern.
 - 5e. Koordination und Kontrolle der Finanzen und der Buchführung.
 - 5f. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder.

- 5g. Koordination der Mitwirkung an der Lehrplangestaltung.
- 5h. Koordination der Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt zwei Semester. Wiederwahl ist möglich.
- (7) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 19 OrgS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet auf Grundlage eines Vorschlags der Fachschaftsvollversammlung Vertreter der Fachschaft in den StuRa. Stellvertretung ist möglich. Im Falle einer Verhinderung des StuRa-Mitglieds kann der Fachschaftsrat ein stellvertretendes StuRa-Mitglied entsenden.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter im StuRa beträgt ein Jahr.
- (3) Die StuRa-Vertreter sind gehalten, aus dem StuRa zu berichten und Abstimmungsempfehlungen zu den Entscheidungen des StuRa herbeizuführen.
- (4) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 19 OrgS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (5) Im Falle des Ausscheidens eines StuRa-Mitglieds wird eine neue Person in den StuRa entsendet.
- (6) Die Studienfachschaft kann sich nach § 24 der OrgS mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

§ 5 Übergangsregelung für die 2. StuRa-Legislatur

- (1) In der 2. StuRa-Legislatur bis zur Anwendung der Entsendungsregelung kann das direkt gewählte StuRa-Mitglied vertreten werden.
- (2) In der 2. StuRa-Legislatur wird die Entsendungsregelung auf unbesetzte Plätze der Studienfachschaft im StuRa angewandt.

